



Einwohnergemeinde Böckten

Reglement über die Hundehaltung

vom 15. Juni 2004

genehmigt von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft
am 21. Juli 2004 mit Verfügung Nr. 145

In Kraft ab 01. Juli 2004

Reglement über die Hundehaltung

Die Gemeindeversammlung von Böckten, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) vom 28. Mai 1970 und § 3 Absatz 2 des Gesetzes über das Halten von Hunden (Hundegesezt) vom 22. Juni 1995, beschliesst folgendes Reglement über die Hundehaltung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die polizeilichen Belange der Hundehaltung in der Gemeinde.

§ 2 Zuständigkeit

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement in Abstimmung mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt.

² Er sorgt für die Information und Beratung der Hundehalterinnen und Hundehalter.

II. Öffentliche Sicherheit und Ordnung

§ 3 Überwachung

¹ Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, für eine ständige Überwachung der Hunde zu sorgen.

² Es ist verboten, Hunde böswillig zu reizen oder auf Menschen oder Tiere zu hetzen.

³ Hunde dürfen nicht unbeaufsichtigt frei laufengelassen werden. Die Hundehalterinnen und Hundehalter sorgen dafür, dass weder Kulturland beeinträchtigt wird noch Belange des Waldschutzes oder der Jagd verletzt werden.

§ 4 Leinenzwang; Zutrittsverbote

¹ Hunde müssen an der Leine geführt werden

- an verkehrsreichen Strassen
- während der Brut- und Setzzeit (April bis Juli) im Wald und auf freiem Feld
- auf Anordnung der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes

² Plätze und Orte, zu welchem Hunde keinen Zutritt haben sind:

- Sportanlagen
- Schulareal
- Spielplätze
- öffentliche Gebäude

³ Der Gemeinderat kann weitere Plätze und Orte bezeichnen, zu welchen Hunde keinen Zutritt haben.

§ 5 Verunreinigungen

Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind zur Beseitigung des Kots ihrer Hunde auf öffentlichem oder fremdem privatem Areal verpflichtet.

III. Organisation

§ 6 Registrierung

¹ Die Gemeinde führt ein Register aller ansässigen Hunde und ihrer Halterinnen und Halter.

² Die Erstanmeldung erfolgt durch die Hundehalterinnen und Hundehalter persönlich unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen.

³ Potenziell gefährliche Hunde werden beim Zuzug der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt durch die Gemeinde gemeldet.

⁴ Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind verantwortlich für die gesetzlich vorgeschriebenen Impfungen und reichen der Gemeinde unaufgefordert und umgehend die entsprechenden Nachweise ein.

§ 7 Kennzeichnung

Für die Registrierung ist der Gemeinde bei der Anmeldung der vom Tierarzt erstellte Ausweis mit Mikrochipnummer vorzulegen. Die Gemeinde registriert sämtliche Hunde anhand der Chipnummer.

§ 8 Gewerbsmässige Zucht

Die gewerbsmässige Zucht von Hunden bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates. Sie wird erteilt, wenn die persönlichen und örtlichen Gegebenheiten Gewähr für eine einwandfreie Haltung bieten. Vor Erteilung der Bewilligung ist ein Augenschein mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt durchzuführen.

IV. Gebühren

§ 9 Gebühren

¹ Die Ansätze sind in einer Gebührenordnung, die durch die Einwohnergemeindeversammlung genehmigt wird, geregelt.

² Neu in der Gemeinde gehaltene Hunde, für welche in anderen Kantonen oder Gemeinden bereits Gebühren bzw. Steuern bezahlt wurden, sind ordnungsgemäss anzumelden (§4 des kantonalen Gesetzes über das Halten von Hunden vom 22. Juni 1995). Gebühren gemäss Gebührenordnung werden jedoch erst nach Ablauf der bezahlten Periode erhoben.

³ Die Gebühren werden pro Kalenderjahr erhoben. Die Gebührenpflicht beginnt in dem Monat in welchem der Hund vier Monate alt wird. Die Gebühr wird erstmalig bis Ende Jahr anteilmässig auf ganze Monate gerechnet. Bei Halterwechsel, Wegzug oder Tod des Tieres erfolgt keine Rückerstattung.

⁴ Der Gemeinderat kann in Härtefällen Gebühren ganz oder teilweise erlassen.

V. Massnahmen und Strafen

§ 10 Massnahmen

¹ Der Gemeinderat kann gegenüber Hundehaltern, welche ihren Pflichten aus Gesetz und Reglement nicht nachkommen, die für die Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit erforderlichen Massnahmen anordnen. Diese Massnahmen sind unabhängig von Straffolgen nach § 11 zu prüfen.

² Wenn Anordnungen nach Abs 1 nicht zu einer ausreichenden Besserung der Verhältnisse führen, kann gegenüber der fehlbaren Person in Rücksprache mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt ein Verbot der Hundehaltung ausgesprochen werden. Dieses Verbot erstreckt sich auf das ganze Kantonsgebiet.

³ Ein Verbot der Hundehaltung kann auch ausgesprochen werden, wenn die Vorschriften bei der Einschreibung oder die Weisungen des Kantonstierarztes wiederholt missachtet oder die Gebühren wiederholt nicht bezahlt wurden.

⁴ Wenn der Hund oder die Hunde nicht beim Halter belassen werden können, ist eine geeignete andere Platzierung zu suchen. Wenn eine solche nicht möglich ist oder das Tier als gefährlich betrachtet werden muss, soll es in Rücksprache mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt eingeschläfert werden.

§ 11 Strafen

¹ Bei Verletzung der Bestimmungen dieses Reglements oder kantonaler Bestimmungen über die Hundehaltung können, sofern nicht kantonales Recht vorgeht, Strafen bis Fr. 1'000.-- verhängt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

² Straffbar ist auch die fahrlässige Übertretung dieses Reglements.

Anhang I zum Hundereglement, Gebühren 2016

Zum Reglement über die Hundehaltung der Gemeinde Böckten vom 15. Juni 2004.
Gestützt auf § 9 des Reglements werden folgende Gebühren erhoben:

Änderung gültig ab 01. Januar 2016

Für einen Hund pro Haushalt	pro Jahr	Fr. 100.00
Für jeden weiteren Hund pro Haushalt (Erhöhte Gebühr, als Lenkungsmassnahme zur Verringerung der Hundedichte)	pro Jahr	Fr. 150.00
Bei gewerbsmässiger Zucht pro Zuchthund	pro Jahr	Fr. 200.00
Grundbewilligung für gewerbsmässige Zucht		Fr. 300.00
Massnahmen, Zwangsvollzüge, Mahnungen Einfangen und Rückführen an den Halter usw.		Effektive Kosten

Die Gebühren werden den Hundehalter und Hundehalterinnen jeweils Ende Januar für das laufende Jahr in Rechnung gestellt.

Keine Gebühren werden erhoben für:

- a. Diensthunde der Armee,
- b. Diensthunde der Polizei,
- c. Diensthunde des Grenzwachtkorps,
- d. Blindenführhunde,
- e. den ersten Hund auf landwirtschaftlich genutzten Nebenhöfen.